

Verfahrensordnung

Diese Verfahrensordnung dient der objektiven und effizienten Bearbeitung von Meldungen, zeigt, wie Meldungen nachgegangen wird und wie viel Zeit die Bearbeitung für gewöhnlich in Anspruch nimmt.

Integrität und Compliance sind für METRO von größter Bedeutung. Daher ist es für METRO entscheidend, jedes potenziell nicht regelkonforme Verhalten und Risiko zu erkennen. Der METRO AG Vorstand unterstützt eine Kultur des Vertrauens, der Offenheit und Transparenz und ermutigt alle Mitarbeitenden sowie externe Dritte, Bedenken zu vorliegendem oder vermuteten Fehlverhalten oder Risiken offen zu äußern.

Mitarbeitende und externe Dritte werden ermutigt, vermutetes oder vorliegendes Fehlverhalten oder Risiken im Geschäftsbereich der METRO, aber auch bei ihren direkten oder indirekten Zulieferern zu melden, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Kartellrecht
- Korruption
- Betrug und Untreue
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Interessenkonflikte
- Diskriminierung und Belästigung
- Menschenrechte
- Lebensmittel- und Produktsicherheit
- Umweltschutz
- Verbraucherschutz
- Datenschutz und IT Sicherheit
- Steuervergehen
- Verstöße gegen faire Arbeitsbedingungen
- Verstöße im Hinblick auf Insider Trading und Vertraulichkeit von Informationen
- Verstöße gegen geltendes Recht oder konzerninterne Regelungen

Jede Meldung wird bei METRO ernst genommen. METRO verpflichtet sich, Hinweisgeber wirksam zu schützen und vor Nachteilen, die im Zusammenhang mit der Meldung entstehen können, zu bewahren. Der wirksame Schutz von Hinweisgebern beinhaltet:

- **Schutz der Identität**

Die Identität von Hinweisgebern, aber auch aller anderen Personen, die in der Meldung genannt werden, wird geschützt. Die Identität von Hinweisgebern wird nicht ohne explizite Zustimmung offengelegt. Sie darf nur den Personen bekannt gegeben werden, die für die Entgegennahme von Meldungen oder die Ergreifung von Folgemaßnahmen zuständig sind.

Informationen über die Identität von Hinweisgebern dürfen ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung nur an Strafverfolgungsbehörden und/oder aufgrund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder einer Gerichtsentscheidung weitergegeben werden.

- **Schutz gegen nachteilige Behandlungen**

Wer eine Meldung in gutem Glauben abgibt, wird keine nachteilige Behandlung als Folge der Meldung erfahren. Dies gilt für alle Arten von nachteiliger Behandlung, einschließlich Entlassung, schriftliche oder mündliche Abmahnung, berufliche Nachteile oder Diskriminierung, Strafversetzungen, Belästigungen, Verlust von Status und Vergünstigungen und dergleichen. Mitarbeitende oder Vorgesetzte, die Repressalien gegen jemanden ausüben, der in gutem Glauben einen Verstoß oder ein Risiko gemeldet hat, müssen mit Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechnen.

- **Schutz gegen Sanktionen wegen unbegründeten Meldungen**

Hinweisgeber werden nicht wegen einer unbegründeten Meldung sanktioniert, sofern die Meldung in gutem Glauben erfolgt ist.

1 Eingang der Meldung

Meldungen können über das konzernweite [Hinweisgebersystem](#) abgegeben werden. Mitarbeitende können Meldungen zusätzlich persönlich, telefonisch oder per E-Mail beim lokalen Compliance Officer abgeben.

Auch anonyme Meldungen ohne Angabe von Kontaktdaten sind sowohl für Mitarbeitende als auch für Externe möglich und sie können frei entscheiden, ob sie während des Verfahrens anonym bleiben möchten. Das Hinweisgebersystem bietet die Möglichkeit, ein sicheres anonymes Postfach einzurichten, welches genutzt werden kann, um fortlaufend (auch anonym) mit der Meldestelle zu kommunizieren.

Unabhängig davon, ob sich Hinweisgeber entscheiden, ihre Kontaktdaten anzugeben, wird ihre Identität geschützt und nicht ohne ihre Zustimmung offengelegt.

Jede eingehende Meldung wird für die erste Bearbeitung einer zuständigen Person (Meldestelle) zugeteilt. Im Rahmen der Bearbeitung handeln diese Personen unparteiisch, sind in der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Alle eingehenden Meldungen werden dokumentiert. Sofern die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme eingeräumt wurde, erhalten Hinweisgeber innerhalb von 7 Tagen eine Bestätigung des Eingangs der Meldung. Zusammen mit der Eingangsbestätigung stellt die Meldestelle Hinweisgebern Informationen über den weiteren Verfahrensverlauf zur Verfügung und bleibt im ständigen Austausch mit den Hinweisgebern.

2 Plausibilitätsprüfung der Meldung

Um die Funktionsfähigkeit des Beschwerdeverfahrens zu gewährleisten und einem Missbrauch vorzubeugen, prüft die Meldestelle die eingegangene Meldung umgehend auf Plausibilität. Sollte der wiedergegebene Sachverhalt lückenhaft oder unschlüssig sein, und Hinweisgeber die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme eingeräumt haben, kann die Meldestelle Hinweisgeber kontaktieren und weitere Informationen anfragen.

Ist die Meldung un schlüssig oder unterfällt nicht dem Verantwortungsbereich der METRO werden Hinweisgeber über die Entscheidung, die Meldung nicht weiter zu verfolgen, informiert und die konkreten Gründe werden ihnen mitgeteilt.

Ist eine Meldung schlüssig und plausibel, wird der Sachverhalt an die zuständige Ermittlungsstelle weitergeleitet und Hinweisgeber hierüber informiert, sofern sie die Möglichkeit hierzu gegeben haben. Die Information wird in der Regel zusammen mit der Eingangsbestätigung erfolgen. Grundsätzlich kann die Prüfung der Stichhaltigkeit aber bis zu 2 Wochen in Anspruch nehmen.

3 Klärung des Sachverhalts

Um eine objektive, transparente und konsequente Aufklärung einer jeden Meldung zu gewährleisten, werden sodann die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die Meldung zu prüfen und den Sachverhalt hinreichend aufzuklären. Hierzu können umfassende Untersuchungsmaßnahmen angestoßen sowie, sofern möglich und erforderlich, Hinweisgeber um weitere Informationen gebeten werden. Die Untersuchungen werden durch spezialisierte Ermittler stets unter Beachtung des geltenden Rechts durchgeführt.

Sollte sich die Meldung als nicht stichhaltig erweisen, wird das Verfahren beendet und Hinweisgeber hierüber unter Angabe der maßgeblichen Gründe informiert.

Die Sachverhaltsaufklärung kann für gewöhnlich bis zu 3 Monate, in Ausnahmefällen, die umfangreiche Ermittlungen erfordern, auch länger andauern.

4 Maßnahmen

METRO wirkt auf eine vollumfängliche Aufarbeitung des gemeldeten Sachverhaltes hin. Identifizierte Risiken werden bewertet und sofern erforderlich durch angemessene Maßnahmen adressiert. Bei bestehenden bzw. unmittelbar drohenden Verletzungen werden mit den hierfür im Unternehmen vorgesehenen Verfahren geeignete Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

Hinweisgeber werden für gewöhnlich innerhalb von 3 Monaten über geplante und bereits ergriffene Maßnahmen informiert. Die Meldestelle bleibt auch bis zum Abschluss des Verfahrens mit Hinweisgebern in Kontakt, sofern Hinweisgeber die Möglichkeit hierzu gegeben haben.

5 Fortlaufende Wirksamkeitsprüfung

Die aus dem Beschwerdeverfahren gewonnenen Erkenntnisse werden fortlaufend bewertet und genutzt, um das Beschwerdeverfahren und die damit zusammenhängenden Risiko Management Systeme der METRO zu verbessern. Ein funktionierendes und effizientes Beschwerdeverfahren kann auf bestehende Risiken hinweisen und METRO helfen, auch in Zukunft seine Integrität zu wahren.

